

Anlage 4210

Ug
303-12

DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

DAS ZIVILRECHT

DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Allgemeiner Teil

von einem Autorenkollektiv
Gesamtredaktion

PROF. DR. HANS KLEINE

(2. Aufl.)



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN 1958

Bibliothek des Kammergerichts
Zugangsverzeichnis Abt. II No. 29313

Der Verlust der Rechtsfähigkeit durch Verwaltungsakt bedeutet noch nicht die Auflösung der Organisation, die u. U. als nicht rechtsfähiger Verein oder als Gesellschaft weiterbestehen kann.

Die Auflösung einer Organisation kann vor allem erfolgen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft.¹

3. Mit der Beendigung einer juristischen Person geht ihr Vermögen auf andere Subjekte über. Dieser Übergang vollzieht sich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge² oder im Wege der Einzelnachfolge unter Liquidation.³

Dagegen wurde bei der Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher, der alten Banken usw., das Vermögen der aufgelösten juristischen Personen ohne Rechtsnachfolge (d. h. ohne Übergang der Verpflichtungen) originär Volkseigentum. Eine Liquidation fand nicht statt. Gleiches gilt von dem Vermögen des faschistischen Staates, seiner Länder, Gebietskörperschaften und Institutionen innerhalb des Bereiches der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone.

4. Bei der Auflösung staatlicher juristischer Personen wird zugleich bestimmt, daß das Vermögen auf eine oder mehrere staatliche Institutionen im Wege der Rechtsnachfolge übergeht (Reorganisation) oder daß eine Abwicklung (Liquidation) erfolgen soll.⁴

Die größere Bedeutung unter diesen beiden Formen kommt der Reorganisation zu. Für sie trifft prinzipiell das gleiche zu, was im sowjetischen Lehrbuch „Sowjetisches Zivilrecht“ über die Reorganisation ausgeführt wird:

„Die Auflösung der juristischen Person ohne Liquidation (Reorganisation) steht mit der Aufgabe im Zusammenhang, die Verwaltung der sozialistischen Wirtschaft richtig zu organisieren. Die Entstehung neuer Zweige der Industrie, die organisatorische Umgestaltung der Verwaltungsformen der sozialistischen Betriebe und der Verwaltungen auf sozial-kulturellem Gebiet hatten und haben die Reorganisationen der juristischen Personen zur Folge.“⁵

¹ Verfassung Art. 12.

² z. B. wenn bei der Auflösung einer staatlichen juristischen Person eine andere in deren Rechte und Pflichten eintritt.

³ So findet z. B. bei der Auflösung einer GmbH regelmäßig eine Liquidation statt. Dabei wird das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger unter die Gesellschafter verteilt. — vgl. unten 7. Ähnliches gilt für den Konkurs.

⁴ vgl. auch Sowjetisches Zivilrecht, Bd. I, S. 190 f.

⁵ a. a. O., S. 191.

Die Formen der Reorganisation, mit denen die Auflösung von staatlichen juristischen Personen verbunden ist, sind Ersetzung, Verschmelzung, Angliederung und Aufteilung.¹

Bei der Ersetzung wird eine juristische Person aufgelöst und gleichzeitig eine neue als ihre Rechtsnachfolgerin gegründet.²

Verschmelzung (Fusion) ist die mit Auflösung verbundene Vereinigung mehrerer juristischer Personen zu einer neuen als deren gemeinsame Rechtsnachfolgerin.³

Bei der Angliederung wird eine juristische Person aufgelöst, und eine bereits bestehende juristische Person übernimmt die Rechtsnachfolge.⁴

Aufteilung ist Auflösung einer juristischen Person und Rechtsnachfolge durch mehrere an ihrer Stelle gegründete juristische Personen.⁵

Die Rechtsnachfolge ist regelmäßig mit der Übernahme der Aufgaben der aufgelösten juristischen Person und mit Erwerb ihrer besonderen Rechtsfähigkeit (s. u. § 5) verbunden. Werden mehrere juristische Personen Rechtsnachfolger einer aufgelösten juristischen Person (Aufteilung), so werden die Aktiva und Passiva unter die Rechtsnachfolger aufgeteilt. Es findet also keine gesamtschuldnerische Haftung statt.⁶

5. Bei der unentgeltlichen Übergabe der sowjetischen Aktiengesellschaften in deutsches Volkseigentum zum 1. Januar 1954 erfolgte die Auflösung dieser juristischen Personen entsprechend den sowjetischen und deutschen Vereinbarungen⁷ durch die sowjetischen Staatsorgane; ihr Vermögen ging im Wege der Rechtsnachfolge auf die neuen volkseigenen Betriebe über.

Entsprechendes gilt für die Deutsch-Russische Naphtha-AG, die auf Beschluß der Aktionäre aufgelöst wurde. Ihr Vermögen ging im Wege der Rechtsnachfolge auf den volkseigenen Betrieb Kraftstoffvertrieb über.⁸

Bei der Ausgliederung entsteht dagegen lediglich eine neue juristische Person.

¹ vgl. z. B. AO vom 24. Dezember 1953 (ZBl. 54, S. 10).

² vgl. z. B. AO vom 31. Dezember 1953, § 1 Abs. 1 Ziff. 2, § 2 Ziff. 2, § 3 Ziff. 2, § 4 (ZBl. 54, S. 10).

³ vgl. z. B. AO vom 20. Januar 1953, §§ 3, 4 (ZBl. S. 27).

⁴ vgl. z. B. AO vom 12. Januar 1954, §§ 1, 2 (ZBl. S. 27).

⁵ vgl. z. B. DiB vom 7. April 1952 (GBI. S. 287).

⁶ vgl. z. B. DiB vom 7. April 1952, § 2 (GBI. S. 287).

⁷ siehe sowjetisch-deutsches Protokoll über den Erlaß der deutschen Reparationszahlungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind, vom 22. August 1953, abgedr. in Tägliche Rundschau, Nr. 195, vom 25. August 1953.

⁸ vgl. AO vom 30. Januar 1954 (ZBl. S. 64); vgl. auch AO vom 30. Dezember 1953 (ZBl. 54, S. 28).

6. Bei den genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen ist eine Auflösung im Wege der Reorganisation nur im freiwilligen Verfahren möglich. Hierzu ist ein Beschluß aller an der Reorganisation beteiligten Organisationen erforderlich.¹

Die Reorganisation ist erst mit der Registrierung wirksam.

In den übrigen Fällen erfolgt eine Auflösung im Wege der Abwicklung.

7. Die im Wege der Liquidation (Abwicklung) erfolgende Auflösung hat vor allem Bedeutung bei den nicht sozialistischen Genossenschaften, den Vereinen und kapitalistischen juristischen Personen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft) sowie bei den nicht zu den juristischen Personen gehörenden Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft).²

Die Liquidation wird regelmäßig durch bestimmte Organe der juristischen Person ausgeführt. Diese haben das Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger der Organisation zu befriedigen und den Rest unter die Mitglieder zu verteilen.

Während der Dauer des Liquidationsverfahrens besteht die juristische Person fort (Zusatz „i. L.“, d. h. in Liquidation). Ihre Rechtsfähigkeit ist jedoch auf die Liquidationszwecke beschränkt. Die juristische Person hört erst mit der endgültigen Vermögensverteilung auf zu bestehen.

Eine Liquidation findet jedoch nicht statt:

- a) im Falle der Konkurseröffnung;
- b) bei Löschung bestimmter juristischer Personen wegen Vermögenslosigkeit³;
- c) bei Übergang des Vermögens an den Staat⁴;
- d) bei Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an andere Subjekte.⁵

¹ So z. B. die Reorganisationsmaßnahmen der Konsumgenossenschaften und der VöGB (BHC) o. G.

² vgl. GenGes. §§ 82 ff.; BGB §§ 48 ff., 88; GmbH-Ges. §§ 66 ff.; Aktien-Ges. §§ 205 ff., 232; HGB §§ 145 ff.

³ Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 914).

⁴ vgl. z. B. §§ 46 f. BGB.

⁵ z. B. bei der Umwandlung einer GmbH. in eine OHG, vgl. DfB vom 19. Oktober 1953 (GBl. S. 1055).

§ 5

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person

1. Alle juristischen Personen sind rechtsfähig. Mit der Entstehung kann jede juristische Person Träger zivilrechtlicher subjektiver Rechte und zivilrechtlicher Verpflichtungen sein.

Im Gegensatz zu den Bürgern kann eine juristische Person jedoch naturgemäß nicht Subjekt solcher Rechte und Pflichten sein, die menschliche Individualität voraussetzen. So können juristische Personen nicht Subjekt von Familienrechtsverhältnissen sein, sie können nicht Erblasser sein usw. In vermögensrechtlicher Beziehung steht jedoch die juristische Person grundsätzlich dem Bürger gleich. Die juristische Person kann sogar Erbe und Vermächtnisnehmer sein. Die Erbeinsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt, ist als Einsetzung zum Nacherben gültig (§§ 2101, 2105, 2106, 2109, 2163 BGB). Sie kann weiterhin sowohl Subjekt eines Nießbrauchs wie Subjekt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sein.

2. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen bedeutet die Fähigkeit, Träger solcher Rechte und Pflichten zu sein, die mit den im Gesetz oder Statut bestimmten Zwecken übereinstimmen. Staatliche juristische Personen sind niemals Subjekte von Eigentumsrechten, da diese dem Staat zustehen.

Diese besondere Rechtsfähigkeit (Sonderrechtsfähigkeit) ist Ausdruck des auf dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus beruhenden Gesetzes der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft. Die Ausführungen der Verfasser des Werkes „Sowjetisches Zivilrecht“ im Hinblick auf die besondere Rechtsfähigkeit der juristischen Personen in der UdSSR sind auch für uns besonders lehrreich:

„Die planmäßige Organisation der sozialistischen Wirtschaft sowie die Einbeziehung der Tätigkeit der sozial-kulturellen Organisationen, darunter auch der gesellschaftlichen Organisationen, in das einheitliche Ziel des Aufbaues der kommunistischen Gesellschaft bestimmt im voraus die Übereinstimmung der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen mit denjenigen Zielen, zu deren Erreichung sie geschaffen wurden.“¹

¹ Sowjetisches Zivilrecht, Bd. I, S. 184.